

erscheint sie samt dem zugehörigen Forst noch 1123.¹ Was mit der Burg geschah, als Friedrich I. die Stadt 1155 ächtete und bezwang, wissen wir nicht. Aber so fern lagen dem Kaiser damals noch alle Rekuperationsgedanken, daß er den wichtigen Platz im Jahre 1159 gegen einen Jahreszins von 50 Mark an Asti zurückgab.² Dessenungeachtet finden wir unter den Besitzungen, die dem Markgrafen von Monferrat 1164 bestätigt werden, auch Annone genannt.³ Drei Jahre später, am 27. Januar 1167, verfügt der Kaiser wieder anders: Annone, Burg und Ortschaft, werden dem Niedersachsen Arnold von Dorstadt als unveräußerliches Erblehen gegen jährliche Lieferung eines Jagdfalken übertragen.⁴ Dessen Herrlichkeit kann nur von kurzer Dauer gewesen sein, die Revolution muß ihn noch im gleichen oder folgenden Jahre vertrieben haben, und Annone wird wieder in den Besitz der Nachbarstadt zurückgekehrt sein. Ob die Burg bei der freiwilligen Unterwerfung Astis im Jahre 1174 dem Kaiser ausgeliefert wurde, ist nicht ausdrücklich bezeugt: es braucht nicht notwendig geschehen zu sein. An systematischen Rückerwerb von Grundbesitz und Befestigungen dachte der Kaiser, wie wir wissen⁵, auch damals noch nicht.

Dagegen erkennt man den Umschwung seiner Politik nach dem Frieden von Venedig deutlich auch an dem Schicksal Annonnes. Vielleicht wurden jetzt erst die Leute von Asti genötigt, die Burg herauszugeben, auf der nun ein deutscher Kastellan seinen Sitz aufschlug. Aber nicht ohne weiteres, wie es scheint, sind die Städter aus dem Platz gewichen.⁶ Der Kaiser hat ihnen versprechen müssen, Annone nur ihnen zu geben, wenn er es nicht selbst behalten und durch einen Deutschen verwalten lassen wolle. Außerdem sollen sie freien Verkehr im ganzen Festungsbezirk, und in Kriegsnot den Zufluchtsrecht in der zugehörigen 'Villa' haben.⁷ Dafür versprechen sie, den Ort, seinen Kastellan und seine Einwohner nicht zu schädigen.

¹) H.P.M. Chartae I, 754.

²) St. 3844. UGHELLI ² 4, 366. Der

Kaiser gibt, neben einer Bestätigung früherer Besitzungen, *castrum nostrum Nonum*. Die Verleihung ist auch der Form nach widerruflich.

³) In der oben S. 64 N. 2 angeführten Urkunde.

⁴) Zs. des hist. Vereins für Niedersachsen 1863 S. 177.

⁵) Vgl. oben S. 64 f.

⁶) In der Deutung der Urkunden entferne ich mich, wie man sieht, etwas von FICKER 2, 208.

⁷) BÖHMER, Acta S. 755f. Der Schlusssatz (*licet eis in villa se recipere*) zeigt, daß es sich nicht nur um die Burg handelt.